

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 57 (1912)
Heft: 3

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur "Schweizerische Lehrerzeitung", 20. Januar 1912, No. 2

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Organ des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins.
Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

6. Jahrgang.

No. 2.

20. Januar 1912.

Inhalt: Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Volksschullehrer. Beratung im Kantonsrat. (Schluss.) — Unsere Stellenvermittlung. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Gesetz

betreffend

die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen
und die Besoldungen der Volksschullehrer.

Beratung im Kantonsrat.

(Schluss.)

Der *Kommissionsreferent* beantragt, den § 4 unverändert anzunehmen. Da, wo die Teilung einer Schule erforderlich sei, müsse sie auch durchgeführt werden; aber eine solche Massnahme dürfe nicht dazu führen, die finanzielle Stellung des Lehrers zu verschlechtern. Unter Umständen sei er auf diese Zulage angewiesen, um seine ökonomische Existenz aufrecht erhalten zu können, und da bedeute es für ihn eine grosse Einbusse, wenn er der Zulage verlustig gehe. Wenn aber die Trennung durchgeführt sei, so bestehen keine besondern Verhältnisse mehr, und eine weitere Steigerung der Zulage dürfe daher unterbleiben. Handle es sich um eine steuerschwache Gemeinde, so könne Absatz 3 zur Anwendung gebracht werden. Was diesen selbst anbetreffe, so sei vom Erziehungsdirektor schon in der Kommission erklärt worden, dass die Art der Zuteilung durch eine Verordnung geregelt werde, und es sei nicht zu befürchten, dass eine verschiedene Behandlung Platz greife, wo die Verhältnisse die nämlichen seien.

In der Abstimmung wird Absatz 2 von § 4 gegenüber den Abänderungsanträgen Ernst und Sigg in der Fassung der Kommission angenommen. Der Streichungsantrag Bopp wird mit Mehrheit abgelehnt.

§. Erb-Wülflingen wünscht, dass über die Anregung von Schurter zu Absatz 3 abgestimmt werde, da es sich nicht um eine bloss redaktionelle Änderung handle. Er hält dafür, dass die Zulage allen Lehrern unterschiedslos zukommen soll.

Regierungsrat Ernst führt aus, dass besondere Zulagen bisher nur tüchtigen Lehrern verabfolgt worden seien. Der Regierungsrat habe aber die Auffassung, dass künftig alle Lehrer der in Frage kommenden Gemeinden gleichmässig Berücksichtigung finden sollen.

R. Seidel-Zürich spricht sich ebenfalls für den Antrag Schurter aus. Ein Unterschied zwischen tüchtigen und weniger tüchtigen Lehrern könne nicht gemacht werden.

Auch §. Sigg-Zürich äussert sich im gleichen Sinne. Wenn der Artikel «den» weggelassen werde, so wäre die Möglichkeit gegeben, einen Unterschied zwischen den einzelnen Lehrern zu machen.

Dr. Bissegger-Zürich spricht sich dagegen für den Antrag der Kommission aus. Das Detail sollte einer Verordnung und der Praxis des Regierungsrates überlassen werden. Auch nach der Fassung der Kommission sei nicht ausgeschlossen, dass sämtlichen Lehrern eine Zulage verabreicht werde; wenn man aber den Antrag Schurter annehme, so sei der Regierungsrat hierzu verpflichtet und in seinen Entscheidungen nicht mehr frei.

H. Greulich-Zürich hält dafür, dass durch den Ausdruck «kann» eine strikte Verpflichtung zur Gewährung der fraglichen Zulagen von selbst ausgeschlossen sei. Wenn aber

der Regierungsrat einer steuerschwachen Gemeinde eine Zulage im Sinne von Absatz 3 zubillige, so sollen alle Lehrer darauf gleichmässig Anspruch haben.

Der *Kommissionsreferent* ist persönlich damit einverstanden, dass in Absatz 3 gesagt werde, «den Lehrern». In der Kommission sei ausdrücklich erklärt worden, dass, wenn ein Lehrer mangelhaft amte, die Aufsichtsbehörden auf geeignete Weise einschreiten sollen.

In der Abstimmung wird der Antrag Schurter mit Mehrheit angenommen.

F. Bopp-Bülach erklärt, dass er seinen Antrag zu Alinea 3 fallen lasse; dagegen beantrage er nun, als § 5 aufzunehmen den § 7 des bisherigen Gesetzes, der eine Rückerstattungspflicht der Staatszulagen vorsehe für Lehrer, die ihre Verpflichtung auf dreijähriges Verbleiben in der Gemeinde nicht erfüllen. Eine solche Bestimmung enthalte nichts unbilliges und trage allen Eventualitäten Rechnung.

Der *Kommissionsreferent* beantragt unter Verweisung auf seine früheren Ausführungen Ablehnung des Antrages. Der Rat entscheidet sich in diesem Sinne.

Der § 5 geht, wie der Kommissionsreferent darlegt, hinsichtlich der Dienstalterszulagen für die Arbeitslehrerinnen etwas weiter als der Entwurf des Regierungsrates. Dem Wunsche der Arbeitslehrerinnen, für die wöchentliche Stunde 50 Fr. anstatt 45 Fr. einzusetzen, habe indes die Kommission aus finanziellen Gründen nicht entsprechen können.

F. Werder-Zürich stellt den Antrag, die Besoldung der Arbeitslehrerinnen auf 50 Fr. für die wöchentliche Stunde festzusetzen, damit ihnen wenigstens die Hälfte einer Lehrerinnenbesoldung zukomme. Es entspreche das der Gerechtigkeit und Billigkeit, da an die Arbeitslehrerinnen immer grössere Anforderungen gestellt werden. Mehr als 50 % derselben müssen sich mit der gesetzlichen Besoldung begnügen, da nur wenige Gemeinden Gemeindezulagen verabfolgen und manche nur Gratifikationen in Beträgen von 20 bis 150 Fr. geben. Eine Arbeitslehrerin sollte nicht mehr als 24 Unterrichtsstunden erteilen. Die von der Kommission vorgeschlagene Erhöhung entspreche den heutigen Verhältnissen nicht. Die Arbeitslehrerinnen, namentlich auf dem Lande, würden gezwungen sein, Nebenbeschäftigungen zu betreiben, was nicht gerade im Interesse der Schule liege.

Der *Kommissionsreferent* macht darauf aufmerksam, dass der Rat heute die Alterszulagen bei den Lehrern um eine Stufe erhöht habe und dieselben nunmehr von drei zu drei Jahren eintreten lasse; es sollte nun bei den Arbeitslehrerinnen Übereinstimmung geschaffen werden. Die finanzielle Tragweite einer solchen Schlussnahme würde nicht mehr bedeutend sein, jedenfalls geringer, als wenn nach Antrag Werder beschlossen würde; er beantrage, diesen abzulehnen.

Dr. F. Ryf stellt den Antrag, die Dienstalterszulagen der Arbeitslehrerinnen in Analogie zu denjenigen der übrigen Lehrerschaft zu regeln.

Regierungsrat Ernst führt aus, dass die Kosten der Ausbildung einer Arbeitslehrerin doch bedeutend geringere seien, als die einer Lehrerin. Immerhin sei zu sagen, dass die Arbeitslehrerinnen nicht mehr wie früher bloss Nähtinnen seien und neben der Schule noch als solche in

erheblichem Masse tätig sein können. Auf dem Lande suchen sie in der Regel, mehreren Arbeitsschulen vorstehen zu können, so dass ihre Besoldungen sich dann derjenigen einer Lehrerin nähern. Der Antrag Werder würde eine Mehrausgabe von etwa 32,500 Fr. zur Folge haben, währenddem der Antrag von Dr. Ryf eine etwas geringere Ausgabe erfordere.

Dr. *Wettstein* beantragt, den § 5 an die Kommission zurückzuweisen, damit sie die Anträge Werder und Dr. Ryf prüfen könne.

F. *Werder* erklärt den Rückzug seines Antrages für den Fall, dass die Besoldungserhöhungen für die Arbeitslehrerinnen auch von drei zu drei Jahren eintreten und bis zu einem Maximum von 30 Fr. ansteigen.

Der Rückweisungsantrag von Dr. *Wettstein* wird angenommen.

Dienstag, den 24. Oktober 1911.

Die Beratung des Gesetzesentwurfes betreffend die *Besoldungen der Volksschullehrer* usw. wird fortgesetzt, und es werden die §§ 6 und 7 ohne Gegenantrag angenommen.

Zu § 8 bemerkt der *Kommissionsreferent*, der Kantonale Lehrerverein habe folgende Fassung vorgeschlagen: «Ein Vikariat soll in der Regel nicht länger als zwei Jahre dauern. Kann der Lehrer nach Ablauf dieser Frist sein Amt noch nicht wieder versehen, so entscheidet der Regierungsrat, ob und wie weit die Kosten der Stellvertretung durch den Staat noch länger zu tragen seien, bzw. ob nicht von § 11 (Versetzung in den Ruhestand) Gebrauch zu machen sei.» In seiner Eingabe habe der Verein darauf hingewiesen, dass diese Fassung für die Geistlichen im Kirchengesetz vorgesehen sei. Damit würde den Erziehungsbehörden etwas mehr Freiheit gegeben. Der Vertreter des Regierungsrates habe aber erklärt, dass die bisherige, dem § 7 entsprechende Vorschrift keine Übelstände gezeitigt habe.

J. *Briner*-Zürich nimmt die vom Lehrerverein beantragte Formulierung auf. Die Lehrer hätten auf das gleiche Recht Anspruch, wie die Geistlichen. Bis zum Jahre 1904 sei auch der Erziehungsrat im Sinne des Lehrervereins verfahren, worauf dann die Staatsrechnungsprüfungskommission eine Änderung gewünscht habe. Die Lehrer seien infolge ihrer aufreibenden Tätigkeit öfters Nervenstörungen unterworfen; es sollte deshalb dem Regierungsrate die Möglichkeit geboten sein, unter Umständen ein Vikariat länger als zwei Jahre andauern zu lassen, namentlich, wenn sich der Lehrer auf dem Wege der Besserung befinde.

In der *Abstimmung* wird der Antrag der Kommission mit 94 Stimmen gegenüber 43 Stimmen, welche auf den Antrag Briner fielen, angenommen.

Der § 9, der von «Nebenbeschäftigungen» handelt, erfährt keine Anfechtung.

Zu den §§ 10 bis 14 («Ruhegehälter») bemerkt der *Kommissionsreferent*, dass diese Bestimmungen im wesentlichen gegenüber dem bisherigen Gesetze keine Neuerungen bringen.

J. *Winkler*-Seen bemerkt, dass es nicht ganz klar sei, ob in der Barbesoldung, die als Grundlage für die Berechnung der Ruhegehälter diene, auch die Wohnungsentschädigung inbegriffen sein soll.

Der *Referent* erwidert, dass bisher die Wohnungsentschädigung immer ausser Berechnung gefallen sei, und dass es nach der Auffassung der Kommission auch künftig so bleiben solle. Es gehe dies übrigens aus dem Worte Barbesoldung wohl deutlich hervor.

R. *Weidmann*-Maschwanden verweist darauf, dass in der Diskussion wiederholt Vergleiche zwischen den Besoldungen der Lehrer und denjenigen der Geistlichen gezogen

worden seien; nun bestehe hinsichtlich der Festsetzung des Ruhegehaltes insofern ein Unterschied, als bei den ersten bis auf 80% der Barbesoldung gegangen werden könne, bei den Geistlichen aber gemäss § 17 des Kirchengesetzes nur bis auf 75%. Er wünscht, dass Übereinstimmung im einen oder andern Sinne hergestellt werde.

Der *Referent* hält an dem Antrage der Kommission fest; bei der Beratung des Besoldungsgesetzes für die Geistlichen könne eventuell hinsichtlich der Ruhegehälter das nämliche bestimmt werden, wie bei den Lehrern.

R. *Weidmann* erklärt sich mit dieser Erledigung einverstanden.

Die §§ 11, 12 und 13 werden ohne Diskussion angenommen.

Zu § 14 bemerkt J. *Ganz*-Zürich zuhanden der Redaktionskommission, dass in der Einleitung gesagt werden sollte: «in der regelmässigen Erneuerungswahl».

Der § 15 («Besoldungsnachgenuss») wird ohne Diskussion angenommen.

Montag, den 30. Oktober 1911. E. *Hardmeier*-Uster begründet hierauf (nachdem der Antrag des Herrn Dr. *Mousson* auf *Rückweisung* der §§ 16—24 des zweiten Abschnittes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen mit 100 gegen 63 Stimmen angenommen worden war. Die Red.) seinen Wiedererwägungsantrag (mitunterzeichnet von H. Greulich, Arbeitersekretär, Zürich V; Ed. Heusser, Landwirt, Zürich II; C. Hörni, Nationalrat, Stammheim; Dr. A. Keller, Rechtsanwalt, Zürich II; M. Lincke, Ingenieur, Zürich I; Dr. Meister, Nationalrat, Zürich I; Dr. Mousson, Stadtrat, Zürich I; P. Pflüger, Stadtrat, Zürich III; A. Reichen, Pfarrer, Winterthur; F. Steinfels, Gemeinderat, Wädenswil; A. Studler, Statthalter, Wettswil; Dr. Studer, Stadtrat, Winterthur; Dr. Wehrli, Redaktor, Winterthur; Dr. Wettstein, Redaktor, Zürich V; Dr. Wullschlegel, Zürich IV; Prof. Zürcher, Zürich V. Die Red.) dem die Kommission zustimmt, die Minimalbesoldung der Sekundarlehrer auf 2500 Fr. (anstatt 2400 Fr.) anzusetzen. Auch nach der Ansicht der Primarlehrer sei ein Unterschied von bloss 600 Fr. zwischen ihrer Besoldung und der der Sekundarlehrer zu gering. Wenn der Gesetzgeber vor 40 Jahren einen Unterschied von 50% gemacht habe, so dürfe heute schon ein solcher von 38% eintreten. Der Sekundarlehrer brauche jetzt in der Regel eine Studienzeit von 2½ Jahren, während früher vier Semester genügt haben. Tüchtige Primarlehrer werden sich eher entschliessen, Sekundarlehrer zu werden, wenn sie als solche entsprechend ihren Aufwendungen und Leistungen honoriert werden.

Der *Referent* erklärt, dass die Kommission in ihrer Mehrheit dem Antrage Hardmeier zustimme, dies allerdings in der bestimmten Voraussetzung, dass mit Bezug auf § 3 hinsichtlich des Zusatzes, der auf Anregung von U. Ribi angenommen worden sei, eine Wiedererwägung erfolge und jener Zusatz wieder gestrichen werde. Der Zusatz brächte ein ganz neues, in der bisherigen Gesetzgebung unbekanntes Prinzip. Während der Studienjahre leiste doch der Lehrer der Schule keine Dienste. Auch sei zu erwähnen, dass der Staat für Sekundarlehrer während der Studienzeit bedeutende Stipendien bewillige.

U. *Ribi*-Zürich beantragt, an dem früher gefassten Beschlusse festzuhalten. Der Sekundarlehrer nehme eine Sonderstellung ein. Man verlange von ihm vier Jahre Seminar, zwei Jahre Tätigkeit als Primarlehrer und sodann zweijährige Studien an der Hochschule, während welcher er sich auch zur Verfügung der Schulbehörde halten und wenn nötig Vikariate übernehmen müsse.

Dr. U. *Meister* spricht für den höheren Grundgehalt der Sekundarlehrer, ist aber dagegen, hier ausnahmsweise

dem Grundsatz Geltung zu verschaffen, dass Studienjahre bei den Dienstalterszulagen berücksichtigt werden. Es würde das eine Ungerechtigkeit gegenüber andern Beamtenkategorien bedeuten, namentlich auch gegenüber den Mittel- und Hochschullehrern.

In der *Abstimmung* wird der Antrag, den Grundgehalt der Sekundarlehrer auf 2500 Fr. zu erhöhen, ohne Widerspruch angenommen, und mit 104 Stimmen gegen 37 Stimmen dem Antrag der Kommission, die Studienjahre nicht anzurechnen, zugestimmt.

F. Graf-Rafz beantragt, seinen Wiedererwägungsantrag zu § 4, Absatz 3, der auf Streichung des letztern geht, zuzulassen. Nach dieser Bestimmung könnten den steuerschwachen Gemeinden sozusagen alle Schullasten abgenommen werden. Das gehe nach der Auffassung der Landschaft zu weit. Für die Zulassung des Wiedererwägungsantrages ergaben sich 45 Stimmen.

Der *Kommissionsreferent* tritt materiell auf den Antrag Graf ein. Es gebe allerdings eine Anzahl von Gemeinden, welche sich in einer gewissen Zwitterstellung befinden, nämlich solche, welche nicht als schwer belastet gelten können, aber doch finden, eine Besoldungszulage von 300 Fr. aus den Gemeindemitteln sei für ihre Verhältnisse genug. Da bekommen dann die Lehrer unter Umständen einige hundert Franken weniger, als solche in schwer belasteten Gemeinden. Zuzugeben sei, dass wohl gerade solche Gemeinden, welche auf die ausserordentlichen Zulagen Anspruch machen würden, jetzt schon grössere Zulagen geben. Das seien die sogenannten Vorortsgemeinden, wo die Verhältnisse eben so liegen, dass ohne Gewährung von Besoldungszulagen an die Lehrer ein ungewöhnlich starker Lehrerwechsel eintreten würde. Diese Gemeinden seien genötigt, grosse Zulagen zu verabreichen. Die Zulagen werden aber für sie drückend, weil eine grosse Zahl von Lehrern in Frage komme. Deshalb solle der Staat eingreifen und den Lehrern das Verbleiben an diesen Orten möglich machen.

F. Fügli-Altstetten spricht für den Antrag der Kommission. Die Vorortsgemeinden werden geradezu gezwungen, Zulagen von 1000 Fr. bis 1200 Fr. auszumessen, wenn sie ihre Lehrer behalten wollen. Das Schülermaterial sei in diesen Gemeinden ein sehr gemischtes und einem grossen Wechsel unterworfen, was für den Lehrer eine grosse Unannehmlichkeit bedeute und ihn leicht zum Wegzuge veranlassen könne.

Dr. *Ammann-Winterthur* hält dafür, dass § 4 in den zweiten Teil des Gesetzes gehöre, und beantragt, dass er auch dorthin verwiesen und im Zusammenhang mit den dort behandelten Fragen erledigt werde.

R. Seidel opponiert diesem formellen Antrage. Absatz 3 von § 4 gehöre mindestens so gut in den ersten Teil des Gesetzes wie in den zweiten; er betreffe sowohl die Lehrer als auch die Leistungen des Staates an die Gemeinden.

In der *Abstimmung* wird der Antrag Ammann mit 77 gegen 64 Stimmen abgelehnt.

F. Graf-Rafz führt aus, durch die Einfügung von Alinea 3 habe der Paragraph einen ganz andern Sinn bekommen. Früher habe es die Meinung gehabt, dass nur für tüchtige Lehrer der Beitrag abgegeben werde, und nun sollen alle Lehrer damit bedacht werden.

R. Seidel spricht sich nochmals gegen die Unterscheidung zwischen tüchtigen und untüchtigen Lehrern aus. Untüchtige Lehrer sollen mit andern Mitteln zur Tüchtigkeit erzogen werden.

H. Grossmann-Höngg unterstützt den Antrag Graf, bemerkt aber, dass er bei Beratung des zweiten Teiles des Gesetzes beantragen werde, dass steuerschwachen Gemeinden auch Beiträge an die Gemeindezulagen verabreicht werden.

Dr. *Huber-Zürich* vertritt den Standpunkt des Kom-

mission. Absatz 3 von § 4 gehe in der Richtung der Seebacher Initiative. Diese Bestimmung mache es möglich, dass von Staates wegen an die einzelnen Lehrer 400 Fr. bis 500 Fr. ausgerichtet werden, und dass schwer belastete Gemeinden dann ihre Gemeindezulagen reduzieren können. Den letzteren dürfe nicht zugemutet werden, ihre Zulagen ins Endlose zu steigern. Schon jetzt leiste der Staat ganz bedeutende Beiträge an solche Zulagen.

H. Grossmann weist darauf hin, dass sich in der Vorlage keine Bestimmung finde, wonach der Staat an Gemeindezulagen Beiträge gebe. Die Kommission sollte diese Frage noch prüfen.

In der *Abstimmung* entscheidet sich der Rat mit grosser Mehrheit für die Beibehaltung von § 4, Absatz 3.

Zu § 5 macht der *Kommissionsreferent* darauf aufmerksam, dass durch Annahme des Antrages der Kommission gegenüber der ersten Vorlage eine Mehrausgabe von 18,000 Fr. entstehe. Der Antrag Werder, der eine Erhöhung des Grundgehaltes der Arbeitslehrerinnen vorsehe, würde eine weitere Ausgabe von 31,000 Fr. bedingen. Das ginge nach der Auffassung der Kommission zu weit; dagegen rechtfertige sich hinsichtlich der Dienstalterszulage die gleiche Regelung wie bei den Lehrern.

F. Werder-Zürich erklärt, wenn die Dienstalterszulagen für die Arbeitslehrerinnen so geordnet werden, wie der veränderte Antrag der Kommission laute, ziehe er seinen Antrag auf Erhöhung des Grundgehaltes zurück.

F. Erb-Wülflingen stellt den Antrag, den Grundgehalt der Arbeitslehrerinnen auf 50 Fr. anzusetzen. Dagegen würden fünf Alterszulagen zu 5 Fr. genügen, da andernfalls, prozentual gerechnet, die Arbeitslehrerinnen besser gestellt werden als die Lehrer und Lehrerinnen.

In der *Abstimmung* wird der Antrag der Kommission mit grosser Mehrheit angenommen und der Antrag Erb abgelehnt.

Unsere Stellenvermittlung.

Die Erfahrungen des letzten Jahres machen es notwendig, über das Stellenvermittlungsinstitut, das der Zürcher Kantonale Lehrerverein unterhält, einige Aufklärung zu erteilen.

Die gelegentlichen Vermittlungen, um die der Kantonalvorstand stets ersucht worden ist, haben sich in den letzten zwei Jahren so vermehrt, dass die Schaffung einer eigentlichen Vermittlungsstelle angezeigt schien. Die Vorteile, die eine solche Einrichtung Lehrern und Schulgemeinden gewährt, ist die, dass die Eignung für eine Stelle und die besondern Wünsche der Stellesuchenden und der Gemeinden zum voraus berücksichtigt werden können. Die Lehrer sollten darum nicht versäumen, solche Wünsche schon bei ihren Anmeldungen geltend zu machen, und nicht erst dann, wenn sie empfohlen worden sind. Selbstverständlich sind wir es dem Ansehen der Einrichtung schuldig, dass wir nur solche Lehrer auf die Vermittlungsliste nehmen, die wir den Schulpflegern mit gutem Gewissen empfehlen können. Dagegen bekümmern wir uns nicht darum, an welcher Anstalt die Kandidaten ihre Ausbildung erhalten haben. Unsere Vermittlung erfüllt besonders dann ihren Zweck, wenn sie dem Lehrer einen passenden Wirkungskreis und der Schulgemeinde einen für sie geeigneten Lehrer verschaffen kann. Das ist oft schwer und lässt sich nicht in jedem Fall bewerkstelligen. Doch könnte dem Stellenvermittler Arbeit und Erfolg wesentlich erleichtert werden, wenn sich die Stellesuchenden über die Art und Weise der Vermittlung Klarheit verschafften. — Wir führen eine *Vermittlungsliste*, in die alle stellesuchenden Primar- und Sekundarlehrer mit ihrem Geburtsdatum und mit den von ihnen geäusserten Wünschen eingetragen

werden. Ersucht uns eine Gemeinde um die Vermittlung, so teilen wir ihr in der Regel die Namen von drei uns geeignet scheinenden Kandidaten mit. Gleichzeitig werden die empfohlenen Lehrer benachrichtigt und können uns eventuell umgehend mitteilen, wenn sie eine Berufung an die betreffende Lehrstelle nicht annehmen wollen. Das ermöglicht uns, den Schulpflegern andere Lehrer zu empfehlen und ihnen unnütze Gänge und Auslagen zu ersparen. Es ist allerdings notwendig, dass sich die Lehrer umgehend äussern; denn oft pressiert es den Schulpflegern mit ihren Besuchen. — Schon einige Male ist es vorgekommen, dass Lehrer ein Verzeichnis der lehrersuchenden Gemeinden verlangen. Ein solches gibt es natürlich nicht; denn wenn eine Gemeinde eine Stelle frei hat, sucht sie dieselbe meist so schnell als möglich zu besetzen. Man kann darum keine offene Lehrstellen auf Lager haben, wohl aber stellesuchende Lehrer. Aus dem gleichen Grunde können wir auch nicht von heute auf morgen einem Lehrer eine neue Stelle verschaffen; wir müssen warten bis wir angefragt werden, erst dann können wir unsere Empfehlungen anbringen. Die Stellesuchenden brauchen sich natürlich nicht bloss auf uns zu verlassen, sie können sich auch sonst an Stellen melden, nur müssen sie uns mitteilen, wenn sie eine Berufung angenommen haben, oder wenn sie aus andern Gründen auf unsere Vermittlung verzichten. Das letztere wird oft versäumt, was dem Stellenvermittler schon oft Unannehmlichkeiten bereitet hat.

Der Erfolg des Vermittlungsinstitutes hängt auch davon ab, dass zwischen den Anfragen der Gemeinden und der Zahl der Kandidaten das richtige Verhältnis besteht, und zwar so, dass die Zahl der Lehrer grösser ist, so dass eine geeignete Auswahl immer möglich wird. Eine solche ist notwendig; denn unsere Empfehlung allein genügt nicht, die Schulpflegern wollen sich die Lehrer selber ansehen. Ein Irrtum ist es, wenn Kollegen glauben, wir würden nur von Gemeinden angefragt, die auf andern Wege keine Lehrer bekommen können. Gerade letztes Jahr wären Vermittlungen nach bestsituierten Sekundarschulgemeinden möglich gewesen, wenn uns nur Kandidaten, die den gestellten Bedingungen entsprochen, zur Verfügung gestanden hätten.

Wir gewärtigen nun, was uns das neue Jahr bringt, hoffen aber, dass das Stellenvermittlungs-Institut an Umfang zunehme und zu einer unentbehrlichen Einrichtung des Zürch. Kant. Lehrervereins werde, deren Dienste Schulgemeinden und Lehrern Nutzen bringe. G.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

19. Vorstandssitzung.

Samstag, den 30. Dezember 1911, vorm. 9 1/2 Uhr bis nachm. 5 1/2 Uhr, im «Schloss» in Uster.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Hardmeier.

Erledigte Geschäfte: 51.

Aus den Verhandlungen:

1. Die *Protokolle* der 17. und 18. Vorstandssitzung werden verlesen und genehmigt.

2. Der Vorsitzende wird beauftragt, zu einer unklaren Bestimmung des *Besoldungsgesetzesentwurfes* eine kompetente Auslegung zu veranlassen.

3. Zwei *Austrittsgesuche* werden erledigt.

4. Dem Rechenschaftsbericht der Verwaltungskommission der *Schweizerischen Lehrerwaisenfürsorge* entnehmen wir zuhanden unserer Mitglieder, dass im Jahre 1910 bei einer Gesamtzahl von 37 unterstützten Familien und einer Gesamtunterstützungssumme von Fr. 5880 an sieben unterstützungsbedürftige zürcherische Lehrersfamilien 1026 Fr. gespendet wurden. Mehr als viele Worte mögen diese

Zahlen der Bitte der Kommission Gehör verschaffen, dass auch die zürcherische Lehrerschaft bei den Sammlungen in den Kapiteln wieder Herz und Hand für die Lehrerwaisen öffne.

5. Wir verdanken die Zustellung des Geschäftsberichtes des Amtes für *Kinderfürsorge* der Stadt Zürich (Vorsteher Hr. H. Hiestand).

6. Die Sektion Pfäffikon teilt uns mit berechtigtem Stolze mit, dass die Zahl ihrer *Mitglieder* die der Kapitularen um drei übersteige, während Affoltern in ihren Reihen noch eine Lehrerin vermisst.

7. Der Zentralquästor erhält Genehmigung für verschiedene durch ihn erledigte *Kassageschäfte*.

8. Zwei Schuldner haben ihre Verpflichtungen gegenüber unserer *Darlehenskasse* vollständig abgelöst. Dagegen sah sich der Vorstand leider gezwungen, zwei Säumige, die seit Jahr und Tag jede Reklamation unbeantwortet liessen, energisch wenigstens an die Pflicht des Anstandes zu mahnen. Ein Gesuch um Stundung wird bewilligt.

9. Der Vorstand genehmigt einen von Vizepräsident Honegger mit Orell Füssli vereinbarten Vertragsentwurf betreffend *Herausgabe des «Pädag. Beobachters»*.

10. Es wird davon Notiz genommen, dass der nun von der kantonsrätlichen Kommission ausgearbeitete Entwurf für das *Besoldungsgesetz* das Inkrafttreten der erhöhten Gehaltsansätze auch auf den 1. Mai 1911 zurückdatiert. Zugleich übernimmt der Vorsitzende den Auftrag, sich nach dem Zeitpunkt zu erkundigen, bis zu welchem event. noch Anträge auf Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1911 eingebracht werden könnten.

11. Mit Hinsicht auf die auf den 4. Februar 1912 angeordneten *Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer* werden weitere durch das betreffende Regulativ vorgeschriebene Massnahmen getroffen.

12. Der Stellenvermittler hat Anfragen von zwei Sekundarschulpflegern erhalten, denen mangels Anmeldungen leider nicht in wünschenswerter Weise gedient werden konnte. Ein Primar- und ein Sekundarlehrer haben sich auf unsere Liste setzen lassen. Das Gesuch eines jungen, erst vergangenen Herbst von seiner Gemeinde gewählten Kollegen wird vorläufig abgewiesen.

Wir ersuchen bei dieser Gelegenheit die Kollegen, die sich unserer *Institution für Stellenvermittlung* auf dieses Frühjahr zu bedienen gedenken, sich rechtzeitig anzumelden. Die Nachfrage ist beinahe grösser als das Angebot. Aus naheliegenden Gründen ist es nicht möglich, eine Liste der Lehrer suchenden Gemeinden anzulegen.

13. Unsere *Besoldungsstatistik* wurde in vier Fällen in Anspruch genommen, u. a. auch zur Berichtigung einer die Presse durchlaufenden Notiz, die geeignet war, ganz unrichtige Vorstellungen über die zürcherischen Lehrerbessoldungen zu erwecken und die Notwendigkeit einer Besoldungserhöhung in Frage zu stellen.

14. Ein *Darlehensgesuch* im Betrage von 350 Fr. wird gegen Hinterlegung einer Lebensversicherungspolice bewilligt; ein Gesuchsteller, der nicht Vereinsmitglied ist, wird abgewiesen.

15. Präsident Hardmeier wird wiederum mit der Abfassung des *Fahresberichtes pro 1911* beauftragt.

16. Nr. 1 des *«Pädag. Beobachters»* 1912 soll am 13. Januar, Nr. 2 am 20. Januar herausgegeben werden. Der Inhalt der beiden Nummern wird festgestellt.

17. Zentralquästor Huber legt die *Abrechnung über den «Pädag. Beobachter»* vom Jahre 1911 vor. Die Auslagen betragen bei 15 Nummern Fr. 1332. 40. W.

Briefkasten der Redaktion. An Herrn G. in W. und W. in I. Die Artikel müssen wegen Raummangel auf die nächste Nummer vom 3. Februar a. c. verschoben werden. Hd.

Redaktion: E. Hardmeier, Sekundarlehrer, Uster; H. Honegger, Lehrer, Zürich IV; R. Huber, Hausvater im Pestalozzihaus Rätterschen; U. Wespi, Lehrer, Zürich II; E. Gassmann, Sekundarlehrer, Winterthur. Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. Druck und Expedition: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.